

laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
26.2014	1 – 2	6672

Studienbüro

21.05.2014

## Amtsblatt der

Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung, Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Studienbüro

Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de)

## Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art Studentenwohnheime des Studentenwerks Erlangen-Nürnberg

vom 08. Mai 2014

## § 1

- (1) Das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg mit Sitz in Erlangen verfolgt im Rahmen seines BgA Studentenwohnheime ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des BgA Studentenwohnheime ist die Förderung der Studentenhilfe und der Wohlfahrtspflege.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Bau und den Betrieb von Studentenwohnheimen sowie durch die preisgünstige, auf die spezifischen zeitlichen und organisatorischen Anforderungen der Ausbildung und des Studiums ausgerichtete Überlassung von Wohnraum an Studierende und das Angebot von studentisch orientierten Leistungen in Studentenwohnheimen verwirklicht. Aufgrund der engen sachlichen und wirtschaftlichen Verflechtung der Wohnheime werden diese zu einem BgA zusammengefasst.

§ 2

Der BgA Studentenwohnheime ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



## § 3

- (1) Die Mittel des BgA Studentenwohnheime dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA Studentenwohnheime fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Anderen gemeinnützigen Einrichtungen des Studentenwerks dürfen Mittel entsprechend den Vorschriften des § 58 Nr. 1 AO zur Verfügung gestellt werden.

§ 4

Bei Auflösung oder Aufhebung des BgA Studentenwohnheime oder bei Wegfall sämtlicher steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BgA Studentenwohnheime an das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg, dass es ausschließlich und unmittelbar für seine eigenen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 5

Die Satzung wird in den amtlichen Mitteilungen der zugeordneten Hochschulen veröffentlicht und tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Erlangen, den 08.05.2014

Otto de Ponte Dipl.-Wirtsch.-lng., Geschäftsführer

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 26, <u>www.th-nuernberg.de</u>, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 21. Mai 2014 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben.